

Haushaltssatzung der Gemeinde Weiskirchen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296) hat der Gemeinderat am 08. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.171.944 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.370.123 €
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-1.198.179 €
2.	im Finanzhaushalt mit	
	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.016.000 €
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.789.000 €
	dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-773.000 €
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.162.035 €
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	509.892 €
	dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	652.143 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf	773.000 €
---	-----------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	13.000.000 €
--	--------------

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 1.198.179 €

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 550 v. H.

2. Gewerbesteuer 460 v. H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 28.04.2022 beschlossene Stellenplan.

Weiskirchen, den 08. Dezember 2022

Der Bürgermeister

Wolfgang Hübschen